

S a t z u n g
über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in
Kindertagespflege
(Kostenbeitragssatzung - KBS)

Vom 17. Dezember 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) sowie des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Stadt Heidelberg erhebt in Fällen, in denen sie eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbringt, nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.

(3) Beginnt die Betreuung in Kindertagespflege nach dem 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages für diesen Monat zu zahlen. Bei Betreuungsbeginn bis einschließlich dem 14. eines Monats ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.

(4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird. Bei Betreuungsende bis einschließlich des 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages für diesen Monat zu zahlen. Endet die Betreuung nach dem 14. eines Monats, für den eine Kostenbeitragspflicht besteht, so ist der volle Kostenbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

(5) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Heidelberg vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt, der Anzahl der betreuten unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes.

Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bei der Bemessung des Kostenbeitrags berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(3) Werden mehrere unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen gleichzeitig bei einer anerkannten Tagespflegeperson, in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule ganze Monate kostenpflichtig betreut, so wird eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungen gewährt.

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern der Stadt Heidelberg schriftlich anzugeben, welche Einkommensstufe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Erfolgen keinerlei Angaben zur Einkommensstufe, werden Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

(2) Das Kinder- und Jugendamt muss die Angaben zu den Einkommensverhältnissen prüfen können und kann deshalb in Einzelfällen auch nach Ende des Betreuungszeitraums geeignete Nachweise anfordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, besteht von Beginn an eine Kostenbeitragspflicht in Höhe der höchsten Einkommensstufe. Sollte sich bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höherer Kostenbeitrag geschuldet war, richtet sich die Aufhebung und Neufestsetzung des höheren Kostenbeitrags nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zehntes Buch (X).

(3) Relevant für die Selbsteinschätzung ist das Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt.

Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, sofern dies den aktuellen Einkommensverhältnissen während der Erbringung von Kindertagespflege entspricht. Andernfalls ist das aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen. Sollte sich während des Zeitraums der Erbringung von Kindertagespflege das Einkommen wesentlich ändern, so ist ab diesem Zeitpunkt das dann aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen für die Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(5) Zum Bruttojahreseinkommen nach Absatz 3 gehören

1. bei nicht selbständiger Arbeit der steuerpflichtige Bruttojahresverdienst. Der Bruttojahresverdienst ist das steuerliche Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial – und sonstigen Zulagen und Zuschlägen,
2. bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
3. bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten,
4. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen,
5. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld aller Kindergeldberechtigten, etwaige Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(6) Die festgelegten Einkommensstufen gehen von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jede weitere Person, die innerhalb der Haushaltsgemeinschaften lebt, und jedes unterhaltsberechtigten Kind wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich vom Bruttojahreseinkommen abgesetzt..

(7) Änderungen der persönlichen und/oder der Einkommensverhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Für die Aufhebung und Neufestsetzung gelten die Regelungen des SGB X.

§ 5 Erlass

(1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

(2) Auf Antrag können die Kostenbeiträge außerdem für den Zeitraum ganz erlassen werden, für den die Kostenbeitragspflichtigen einen gültigen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ vorlegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Kostenbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege (alle Beträge sind volle Eurobeträge)

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis ein- schl. 15 Std.	bis ein- schl. 20 Std.	bis ein- schl. 25 Std.	bis ein- schl. 30 Std.	bis ein- schl. 35 Std.	bis ein- schl. 40 Std.	bis ein- schl. 45 Std.	bis ein- schl. 50 Std	Über 50 Std.	Einkommens- Stufe	Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften (Einkommensgruppe)
monatlicher Kosten- beitrag	27	36	45	54	63	72	81	90	99	I	bis 30.000
	54	72	90	108	126	144	162	180	198	II	bis 43.000
	81	108	135	162	189	216	243	270	297	III	bis 56.000
	108	144	180	216	252	288	324	360	396	IV	bis 69.000
	135	180	225	270	315	360	405	450	495	V	bis 82.000
	162	216	270	324	378	432	486	540	594	VI	über 82.000